Der Rechtsschutz der persönlichen Freiheit bei der Internierung Geisteskranker — de lege lata et ferenda.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Theobald Mosheim

Gerichtsassessor aus Wiesbaden.

Referent: Geheimrat Prof. Dr. Finger.

Auszug.

1924.

Wiesbadener Verlagsanstalt G. m. b. H.

Auszug.

Trotz zahlreicher Bestimmungen zum Schutze der persönlichen Freiheit bei der Internierung Geisteskranker ist es bisher nicht gelungen, „das Gespenst" der widerrechtlichen Freiheitsberaubung durch zwangsweise Anstaltsunterbringung mit dem wünschenswerten Erfolge zu bekämpfen. Das Gefühl des mangelnden Rechtsschutzes auf diesem Gebiete äußert sich in einer scharfen öffentlichen und privaten Kritik der bestehenden Zustände und hat zu zahlreichen Besserungsvorschlägen von Laien, Medizinern und Juristen geführt.

Die einschlägigen Bestimmungen nach geltendem Reichs- und preußischem Landesrecht enthalten teils Vorbeugungsmaßregeln, die eine ungerechtfertigte Internierung verhindern sollen, teils Abwehrmaßnahmen, die — wenn auch nur unvollkommen — dazu dienen können, einem zu Unrecht Internierten die Freiheit wiederzuverschaffen.

Die Präventivmaßnahmen — unter sich verschieden, je nachdem es sich um öffentliche oder private Irrenanstalten handelt — zerfallen in Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung des Kranken, sowie über die Errichtung und die staatliche Beaufsichtigung der Anstalten.

Auf der Grenze zwischen Präventiv- und Repressivmaßregeln steht der § 239 St. G. B. Dieser ist als Reflexwirkung des an sich repressiven Strafschutzes präventiv, insoweit er durch die angedrohten Strafen Irrenanstaltsleiter und Aerzte, sowie sonst Beteiligte von der vorsätzlichen, widerrechtlichen Freiheitsberaubung einer nicht internierungsbedürftigen Person abhalten soll — repressiv, insoweit er dem nach seiner Ansicht zu Unrecht Internierten die Möglichkeit gibt, in einem Strafverfahren gegen den Anstaltsleiter seine geistige Gesundheit oder mindestens „Nichtanstaltsbedürftigkeit" nachzuweisen. Beschränkt wird diese Möglichkeit jedoch durch die Schwierigkeit entgegen den ärztlichen Gutachten das Verfahren in Gang zu bringen, durch dessen Langsamkeit, durch Beweisschwierigkeiten hinsichtlich des nach § 239 St. G. B. erforderlichen Vorsatzes, durch die Unzuständigkeit des Strafgerichts eine sofortige Entlassung anzuordnen.

Als reine Repressivmaßregeln sind die §§ 645 ff. C P O und 127 ff L V G zu nennen. Da gemäß § 10 der Verfügung v. 26. III. 01 Internierte zu entlassen sind, wenn die Ent-

mündigung des Kranken rechtskräftig abgelehnt oder wieder aufgehoben worden ist, kann der Internierte im Wege des Entmündigungsverfahrens gem. §§ 645 ff. C P O seine Entlassung erreichen. Dies ist für ihn jedoch ebenso gefährlich wie schwierig, da er einmal Gefahr läuft, außer seiner Freiheit auch noch seine Geschäftsfähigkeit zu verlieren, und er zum anderen von sich aus gem. § 646 C P O den Entmündigungsantrag nicht stellen kann, vielmehr hier auf die dazu berechtigten Angehörigen bezw. den Staatsanwalt angewiesen ist. Im übrigen ist auch die Verquickung der civilrechtlichen Entmündigung mit der öffentlichrechtlichen Internierung rechtlich wie tatsächlich nicht angebracht. Das Verwaltungsstreitverfahren auf Grund der §§ 127 ff. L. V. G. findet nur dann Anwendung, wenn jemand wegen Gemeingefährlichkeit auf polizeiliche Verfügung interniert wird und hiergegen Klage erhebt.

Daß trotz der zahlreichen Schutzmaßregeln das Gefühl der mangelnden Rechtssicherheit nicht erfolgreicher bekämpft werden konnte, liegt daran, daß man den Irrenanstalten schlechthin eine Detentionsbefugnis, d. h. die Befugnis, Kranke auch gegen ihren Willen festzuhalten, beilegt. Dieses Recht kann ihnen indes nicht zugebilligt werden. Zwar ist die Behandlung Kranker in erster Linie Aufgabe des Arztes, und es müssen seinem Ermessen die zweckdienlichen Heilmethoden überlassen bleiben. Diesem Ermessen sind jedoch gewisse Grenzen zu ziehen. Der Grundsatz einer ärztlichen Zwangsbehandlung lediglich im Interesse des Kranken ist im geltenden Recht nicht vorhanden, auch mit den Prinzipien des Rechts- und Verfassungsstaates — anders als mit denen des Polizeistaates — nicht zu vereinen. „Die persönliche Freiheit sich selbst zu ruinieren, bleibt gesetzlich unangetastet" (Endemann). Zulässig wird eine Beschränkung dieser Freiheit — wenn auch mit unter dem Gesichtspunkt einer in seinem Interesse eingreifenden Heilfürsorge — nur, wenn dieses im öffentlichen Interesse geboten ist. Dieses erfordert einen Eingriff in die Freiheitssphäre des einzelnen, wenn dieser infolge einer geistigen Störung die Rechtssicherheit erheblich zu gefährden droht, d h., wenn er „gemeingefährlich" ist. Ein solcher Eingriff in die persönliche Freiheit im Allgemeininteresse muß jedoch mit wirksamen Rechtsgarantien umgeben werden, um einer mißbräuchlichen Anwendung der Zwangsbehandlung und Verwahrung in einer Irrenanstalt vorzubeugen.

Diese Garantien werden zunächst dadurch geboten, daß die Voraussetzungen einer solchen zwangsweisen Anstaltsunterbringung materiell möglichst klar umschrieben werden, ferner, daß sie einen den geltenden Rechtsgrundsätzen entsprechenden formalen Ausdruck finden, und daß schließlich in einem den gleichen Grundsätzen gemäßen Verfahren das Vorliegen der Voraussetzungen für den Einzelfall festgestellt wird.

Gemäß Art. 114 R. V. muß jede Beeinträchtigung oder Entziehung der bürgerlichen Freiheit auf Gesetz — im formellen Sinne — beruhen. Die materielle Voraussetzung einer zwangsweisen Anstaltsunterbringung muß daher in einem formellen Gesetz festgelegt werden Die in Preußen bestehenden Vorschriften sind als bloße Verwaltungsverordnungen keine hinreichende Rechtsgrundlage, um eine Zwangsunterbringung zu rechtfertigen. Die einzigen gesetzlichen Bestimmungen des § 344 III. 18 ALR bezgl. gänzlich unbemittelter und des § 10 II. 17. a. a. O. bezgl. provisorischer polizeilicher Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker, sind nicht ausreichend, um ein staatliches Eingriffsrecht in die Freiheit der Person wegen deren geistiger Erkrankung generell zu begründen.

Die Schaffung eines neuen Irrengesetzes wird daher von Juristen und Psychiatern als dringende Notwendigkeit empfunden.

Außer der erwähnten materiellrechtlichen Grundlage hat das Gesetz des weiteren noch Bestimmungen über das Verfahren zu enthalten, in dem die Feststellung der Voraussetzungen für die Unterbringung und deren Anordnung stattfindet.

Dieses Verfahren kann nach den Prinzipien des geltenden Rechts nur ein gerichtliches sein. Dies folgt aus den §§ 69, 112 ff., 127 f. St. P. O., den §§ 901, 908, 380, 390, 888—90, 918 f., 922 C. P. O., § 6 Ges. zum Schutze der pers. Freiheit vom 12. III. 1850, dem preuß. Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. 7. 1900, dem Reichsges. für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 22, nach denen jeder Eingriff in die bürgerliche Freiheit nur durch den unabhängigen, allein dem Gesetz unterworfenen Richter vollzogen wird. Dies entspricht auch hinsichtlich der Internierung Geisteskranker dem klaren Rechtszustande im Anfang des 19. Jahrhunderts, der sich erst im Laufe der Entwickelung infolge politischer (reaktionärer) Einflüsse dahin verwirrte, daß die

Internierungssachen aus dem Zuständigkeitskreise der Justiz in den der Verwaltung, insbesondere der Polizei übergeführt wurde. Abgesehen davon, daß vom rechtsdogmatischen wie vom rechtshistorischen Standpunkt aus nicht die Verwaltungsbehörde, sondern das Gericht über die Zwangsunterbringung zu entscheiden hat, spricht gegen die Zuständigkeit der ersteren auch folgendes praktische Bedenken: Die Verwaltungsbehörde würde nur aktenmäßig und in erster Linie auf Grund des ärztlichen Gutachtens ihre Entscheidung treffen. Diese Art des Verfahrens birgt die Gefahr großer Einseitigkeit und Unvollständigkeit. Mag auch der Arzt derjenige sein, der den Zustand des Kranken, seine Gefährlichkeit, sowie eine etwaige Besserung am besten beurteilen kann, so sind doch außer den rein medizinischen Gesichtspunkten noch andere Umstände für die Einleitung oder Beendigung der Sicherungsmaßregeln von wesentlicher Bedeutung, zu deren Feststellung und Würdigung der Arzt auf die Mitwirkung einer Behörde angewiesen ist. Es sind dies z. B. die häusliche Umgebung des Kranken, etwaige Arbeitsgelegenheit für ihn und die Gefahr alkoholischer Exzesse. Es ist daher sowohl die Einweisung als auch die Entlassung des Kranken als tief in alle möglichen Rechtssphären einschneidende Maßregeln zum Gegenstande eines besonders geregelten Verfahrens zu machen, in dem alle in Betracht kommenden Momente einer eingehenden Würdigung unterzogen werden.

Allerdings handelt es sich bei den hier in Rede stehenden Sicherungsaufgaben, die dem Gericht bei dem Internierungsverfahren erwachsen, nicht um Akte der Rechtsprechung im eigentlichen Sinne, sondern mehr um Aufgaben administrativer Natur. Aber es kommt hier nicht auf die Art der Tätigkeit, sondern auf die Person des Tätigwerdenden an. Gerade in der Person, Stellung und Methode des allein dem Gesetz unterworfenen, von finanziellen oder sonstigen Rücksichten unabhängigen Richters erblickt das Volksbewußtsein die Gewähr für eine unparteiische Rechtshandhabung, und es wird der Behauptung, daß Mißbrauch getrieben werde, die Berufung auf die gerichtliche Anordnung überall wirksam entgegentreten. Dem stehen auch keine rechtlichen Bedenken entgegen, da dies auch hinsichtlich mancher anderer Maßregeln geschehen ist, die sich nicht als Akte der Justiz im engeren Sinne darstellen, wie z. B. die ihr seit Jahrhunderten anvertraute vormundschaftliche Fürsorge und

insbesondere das Entmündigungswesen, durch das die damit beauftragten Richter darauf hingewiesen sind, sich eine gewisse Kenntnis und Erfahrung in psychiatrischen Fragen zu erwerben, die jedoch noch einer weiteren Ausbildung und Vertiefung bedürfen, um ein gedeihliches Zusammenarbeiten von Richter und Irrenarzt zu ermöglichen.

Für die Behandlung und Unterbringung eines Geisteskranken ist es ohne Belang, ob die Gemeingefährlichkeit vor der Verurteilung oder erst während des Strafvollzugs, ob in der Freiheit oder in einer Anstalt entdeckt wird und ob der Kranke bereits mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen ist oder nicht. Jedoch treten für die Frage der Ausgestaltung des Internierungsverfahrens als Ausgangspunkt diejenigen Fälle hervor, in denen sich die geistige Erkrankung im Laufe eines strafgerichtlichen Verfahrens herausgestellt hat.

Während im geltenden Recht keinerlei Bestimmungen vorhanden sind, die die Gerichte ermächtigen und verpflichten, Sicherungsmaßregeln gegen freigesprochene oder außer Verfolgung gesetzte gemeingefährliche Geisteskranke zu ergreifen, erscheint es mit Recht nach den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch, die hierin dem in Bulgarien, Spanien, Holland und der Schweiz bestehenden Rechtszustande folgen, angebracht, dem Strafrichter das Recht zu geben, auf Grund der Ergebnisse des Strafverfahrens Maßnahmen gegen gemeingefährliche Geisteskranke zu treffen. Diese Maßnahmen dürften jedoch nur provisorische sein, da das für die strafgerichtliche Verhandlung zusammengetragene Material wohl dazu genügt, um die mangelnde Verantwortungsfähigkeit und Gemeingefährlichkeit erkennen zu lassen, nicht jedoch, um eine sachgemäße Entscheidung zu treffen, was in Zukunft mit dem Kranken geschehen soll, d. h. ob es ausreicht, den Kranken seiner Familie anzuvertrauen, ob eine Irrenanstalt oder eine Epileptikeranstalt geeigneter ist, oder welche Art der sicheren Verwahrung sonst angezeigt ist. Außer der Gefahr, daß der Strafrichter unter dem Eindruck der gerade vorliegenden Straftat zu schroffe oder zu milde Maßregeln ergreift, ist der Umstand zu berücksichtigen, daß diesem bei der Verhandlung des Straffalles meist noch die Möglichkeit fehlt, die Verhältnisse klar zu übersehen, in die der Kranke zurückkehrt, und von deren Gestaltung es allein abhängt, ob der

Kranke harmlos bleiben oder von neuem die öffentliche Rechtssicherheit gefährden wird. Alles dies sind Momente, die gerade hinsichtlich der erforderlichen Garantien gegen mißbräuchliche Anwendung der Schutzmaßregeln gegen gemeingefährliche Geisteskranke und damit für den Rechtsschutz deren persönlicher Freiheit von weittragender Bedeutung sind. Hiernach erscheint es angebracht, dem italienischen Rechte folgend, in jedem Falle, in dem der Strafrichter jemand als nicht verantwortlich, jedoch gemeingefährlich befindet und provisorisch unterbringt, im Wege eines systematischen Verfahrens dessen weiteres Schicksal zu regeln. Für dieses Verfahren ist der Entmündigungsrichter vermöge seiner Erfahrung in psychiatrischen Dingen als die geeignete Persönlichkeit zu erachten. Es hätte, — demjenigen zum Zwecke der Entmündigung nachgebildet, im übrigen jedoch von ihm scharf geschieden — auf Grund psychiatrischer Gutachten den Zustand des Kranken genau festzustellen und nach diesen Feststellungen die Entscheidung über die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, sowie auch deren etwaige spätere Aufhebung zu treffen. Ein Unterschied zwischen geisteskranken Verbrechern und verbrecherischen Geisteskranken, sowie solchen, die noch keine strafbare Handlung begangen haben, ist hinsichtlich des definitiven Verfahrens nicht zu machen. Bezgl. der letzteren Kranken würde anstelle des Strafrichters die Polizei gem. § 10 II. 17 A. L. R. die provisorischen Schutzmaßregeln zu treffen haben.

Im Uebrigen ist mit allem Nachdruck daran festzuhalten, daß die zwangsweise Internierung nicht gefährlicher Geisteskranker unzulässig ist. Es kann und muß nach dem fachmännischen Urteil unserer bedeutendsten Psychiater — Aschaffenburg, Siefert, Binswanger – allein der Kunst des fähigen Irrenarztes überlassen bleiben, den anstaltsbedürftigen Kranken zum freiwilligen Eintritt und zum Verbleiben in der Anstalt zu veranlassen.

Einem etwaigen Mißbrauch bei der ärztlichen Behandlung ist durch häufige Revisionen der Anstalten durch eine Zentralirrenbehörde mit entsprechenden Unterorganen, die mit jedem Kranken in persönlichen Verkehr zu treten haben, durch sorgfältige Auswahl der Leiter und Aerzte im Wege verschärfter Konzessionsbestimmungen und durch eine scharfe Strafdrohung für ungerechtfertigte Internierung zu steuern.